

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
1999/C 253/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 253/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
1999/C 253/03	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 61/98 (ex NN 189/97) Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG — Österreich ⁽¹⁾	4
1999/C 253/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	14
1999/C 253/05	Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung (gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates) der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China	15
1999/C 253/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1674 — Maersk/ECT) ⁽¹⁾	17

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**3. September 1999**

(1999/C 253/01)

1 Euro	=	7,4396	Dänische Kronen
	=	326,45	Griechische Drachmen
	=	8,7165	Schwedische Kronen
	=	0,6634	Pfund Sterling
	=	1,0682	US-Dollar
	=	1,5988	Kanadische Dollar
	=	117,32	Yen
	=	1,5969	Schweizer Franken
	=	8,3395	Norwegische Kronen
	=	77,2593	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6556	Australische Dollar
	=	2,0612	Neuseeland-Dollar
	=	6,43591	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(1999/C 253/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.1999

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: NN 113/97

Titel: Interregionales Programm „Landwirtschaft und Qualität“

Zielsetzung: Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung

Rechtsgrundlage: Legge 5 novembre 1996, n. 578, che converte il decreto-legge 20.9.1996 n. 489 recante «Interventi programmati in agricoltura»

Haushaltsmittel:

— 1996: 24 Mrd. ITL

— 1997: 38 Mrd. ITL

— 1998: 12 Mrd. ITL

Beihilfeintensität oder -höhe: Je nach Maßnahme verschieden

Laufzeit: Unbestimmt

Andere Angaben: Die italienischen Behörden haben sich verpflichtet, jede Maßnahme, die von den Bestimmungen des notifizierten interregionalen Programms abweicht, getrennt zu notifizieren

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.1999

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 736/97

Titel: Maßnahmen im Milchsektor: RIBS; Projekt Apulien Milch

Zielsetzung: Beihilfen zu Investitionen im Sektor der Verarbeitung und Vermarktung von UHT — Milch und Frischmilch

Rechtsgrundlage:

— Decisione CIPE 147/97 che approva il progetto

— Legge 236 del luglio sull'aiuto urgente a favore dell'occupazione

Haushaltsmittel: 25 Mrd. ITL

Beihilfeintensität oder -höhe: Innerhalb des Höchstbeihilfesatzes: 75 %

Laufzeit: Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme

Andere Angaben: Die mit dem notifizierten Gesetz vorgesehenen Beihilfemaßnahmen werden gemäß den Verpflichtungen und innerhalb der Grenzen durchgeführt, die in den Schreiben der zuständigen Behörden vom 1. Juni 1999, eingegangen am 8. Juni 1999, und vom 23. Juni 1999, eingegangen am 28. Juni 1999, angegeben sind

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.1999

Mitgliedstaat: Italien (Marken)

Beihilfe Nr.: N 183/98

Titel: Beihilfemaßnahme im Weinbausektor

Zielsetzung: Regionale Maßnahme zur Qualitätsförderung im Weinsektor

Rechtsgrundlage: Legge regionale n. 23 del 27.7.1998 — Gestione dei diritti di reimpianto vigneti Delibera n. 2983 del 30.11.1998 sull'applicazione degli articoli 92-94 del trattato alla legge n. 23 del 27.7.1998

Haushaltsmittel: Für 1998: 300 Mio. ITL (rund 155 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe:

— Beihilfe für die Einführung von Regelungsausschüssen für kontrollierte Herkunftsbezeichnungen — 50 % der Betriebskosten während zwei Jahren

— Beihilfe für die Anlegung von Rebflächen für kontrollierte Herkunftsbezeichnungen — 30 % der Rodungs- und Pflanzkosten

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Notifizierung der Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 87 und 88 EG-Vertrag

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.1999

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 493/98

Titel: Liquiditätshilfen für in Not geratene landwirtschaftliche Unternehmen

Zielsetzung: Unterstützung von in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen der Landwirtschaft und Binnenfischerei

Rechtsgrundlage: Richtlinie zur Gewährung von Hilfen für in Not geratene landwirtschaftliche Unternehmen

Haushaltsmittel: 1,5 Mio. DEM/Jahr (vom Mitgliedstaat finanziert)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Die deutschen Behörden werden der Kommission jährlich über Umsetzung und Ergebnisse der Maßnahme Bericht erstatten

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 26.7.1999

Mitgliedstaat: Spanien (Katalonien)

Beihilfe Nr.: N 262/A/99

Titel: Beihilfe zur Förderung der Qualität und der Produktivität

Zielsetzung: Die Förderung der Qualität und der Produktivität der Unternehmen

Rechtsgrundlage: Resolución de 6 de marzo de 1998 por la que se aprueban las bases para la concesión de ayudas para la promoción de la calidad y la productividad empresariales

Haushaltsmittel: 150 Mio. PTA (900 000 EUR) pro Jahr

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 70 % der Kosten

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 26.7.1999

Mitgliedstaat: Spanien (Katalonien)

Beihilfe Nr.: N 263/A/99

Titel: Beihilfen für die ISO-9000-Zertifizierung

Zielsetzung: Unterstützung der KMU, ISO-9000-Zertifikate zu erhalten

Rechtsgrundlage: Resolución de 6 de marzo de 1998 por la que se aprueban las bases para la concesión de ayudas para la obtención de la certificación ISO 9000

Haushaltsmittel: 100 Mio. ESP (600 000 EUR) jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: 30 % der Ausgaben

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.7.1999

Mitgliedstaat: Italien (Veneto)

Beihilfe Nr.: N 474/98

Titel: Regionales Vorhaben im Sektor Obst und Gemüse — Regionalgesetz Nr. 3/98

Zielsetzung: Allgemeine Entwicklung und qualitative Förderung des Sektors Obst und Gemüse in der italienischen Region Veneto

Rechtsgrundlage: Legge regionale 3 febbraio 1998 n. 3. Provvedimento generale di rifinanziamento e modifica di leggi regionali per la formazione del bilancio annuale e pluriennale della Regione (legge finanziaria 1998)

Haushaltsmittel: 8 000 000 ITL pro Jahr während eines Dreijahreszeitraums

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich je nach Art der Beihilfe

Laufzeit: Drei Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 28.7.1999

Mitgliedstaat: Spanien (Kantabrien)

Beihilfe Nr.: N 255/99

Titel: Beihilfen für Züchterverbände

Zielsetzung: Beihilfen zu den laufenden Kosten, zur Durchführung von Ausbildungsprogrammen und zur Einstellung von Fachpersonal als Berater für neu gegründete Züchterverbände

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se regula la distribución de ayudas a las asociaciones de criadores de ganado legalmente constituidas

Haushaltsmittel: 2 Mio. ESP (12 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Im ersten Jahr bis zu 100 %

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 61/98 (ex NN 189/97) Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG — Österreich

(1999/C 253/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 14. Juli 1999 in der verbindlichen Sprachfassung, das nach dieser Zusammenfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Österreich ihren Beschluß mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auszudehnen.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des beigefügten Schreibens ihre Stellungnahme an folgende Anschrift übermitteln:

Europäische Kommission
 Generaldirektion Wettbewerb
 Direktion H
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Fax (32-2) 296 98 16

Die Stellungnahmen werden Österreich übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, daß seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

VERFAHREN

Am 14. Oktober 1998 leitete die Kommission in der Sache C 61/98 wegen staatlicher Beihilfen für die Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG, Heiligenkreuz, Österreich („LLG“), das förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein. Die Kommission erließ auch eine Anordnung zur Auskunftserteilung, in der Österreich mit Schreiben vom 29. Oktober 1998 aufgefordert wurde, den Nachweis dafür zu erbringen, daß mehrere Beihilfemaßnahmen unter korrekter Anwendung bestehender oder genehmigter Beihilferegelungen gewährt wurden.

Österreich antwortete mit Schreiben vom 15. März und 16. April 1999 auf die Einleitung des Verfahrens sowie auf die Fragen bezüglich der Maßnahmen, derentwegen die Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen worden war. Die Kommission prüfte die erteilten Informationen und beschloß, das förmliche Prüfverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf vier der Beihilfemaßnahmen auszudehnen, für die Österreich keine hinreichenden Nachweise für die korrekte Anwendung bestehender oder genehmigter Beihilferegelungen erbracht hatte. Eine weitere Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verfahrensverordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates ist in der Entscheidung enthalten.

Diese Ausdehnung des förmlichen Prüfverfahrens ergänzt die Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1998, mit der das förmliche Prüfverfahren bereits bei anderen Beihilfemaßnahmen eingeleitet wurde. Die letztgenannte Entscheidung enthält detaillierte Informationen über das Unternehmen und die Beihilfemaßnahmen. Sie wurde am 13. Januar 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 9 veröffentlicht.

BESCHREIBUNG DER BEIHILFEMASSNAHMEN

Die staatseigene Wirtschaftsservice Burgenland AG („WiBAG“) gewährte der LLG, ohne daß dies von Österreich der Kommiss-

sion notifiziert worden ist, in Form eines Vertrags über eine stille Beteiligung eine Ad-hoc-Beihilfe von mindestens 17,8 Mio. EUR. Diese vertragliche Beteiligung hat unbegrenzte Laufzeit. Die WiBAG kann den Vertrag erst nach 30 Jahren beenden und erhält in diesen 30 Jahren eine jährliche Verzinsung des eingebrachten Kapitals (21,8 Mio. EUR) von nur einem Prozent, und zwar nur in Zeiten, in denen die LLG Erträge erwirtschaftet.

Das Land Burgenland überwies der LLG am 16. Oktober 1995 — nach einer Entscheidung seiner Regierung vom 10. Oktober 1995 — ebenfalls ohne Notifizierung an die Kommission für den Erwerb eines Grundstücks eine Ad-hoc-Investitionsbeihilfe mit regionaler Zielsetzung in Höhe von 0,4 Mio. EUR.

Am 11. Januar 1996 erklärte die Österreichische Kommunalcredit AG („ÖKK“) im Namen der Republik Österreich, der LLG einen umweltbezogenen Investitionszuschuß von 5,5 Mio. EUR zu umweltbezogenen Investitionen in Höhe von 11,1 Mio. EUR zu gewähren. Die Beihilfe sollte gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Umweltförderungsgesetzes Nr. 185/1993 und den entsprechenden Förderungsrichtlinien 1993 für betriebliche Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden. Dieses Gesetz und die Förderungsrichtlinien stellen bestehende Beihilfe dar, die unter N 93-148 registriert wurden. Die Kommission bezweifelt die korrekte Anwendung der Regelung.

Die Kommission vertritt die Ansicht, daß die LLG möglicherweise kostenlos von unternehmensspezifischen Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen der Business Park Heiligenkreuz GmbH („BPH“) profitiert hat. Die fragliche Infrastruktur umfaßt Anschlüsse für Elektrizität, Betriebswasser, Fernmeldeeinrichtungen, Wasseraufbereitung und Abfallbeseitigung sowie den Zugang zu Straßen- und Bahnanlagen; sie wurde größtenteils im Jahr 1997 bereitgestellt. Die endgültige Beihilfensumme konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

BEURTEILUNG DER BEIHILFEMASSNAHMEN

Unbeschadet ihrer abschließenden Entscheidung, die alle der LLG gewährten Beihilfen gemeinsam beurteilen wird, merkt die Kommission an, daß drei der Maßnahmen ad hoc gewährt wurden, während es sich bei der Umweltschutzbeihilfe um eine fehlerhafte Anwendung einer bestehenden Beihilferegelung handeln könnte. Im Fall neuer Einzelbeihilfen muß die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt direkt anhand der in Artikel 87 des EG-Vertrags dargelegten Kriterien beurteilen. Die Beihilfe könnte rechtswidrig sein, wenn keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags aufgezählten Ausnahmen gelten. Eine Vorprüfung weckt für alle Maßnahmen ernsthafte Zweifel in bezug auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 87 des EG-Vertrags.

Das Kapital aus der stillen Beteiligung ähnelt einem zinsgünstigen Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einem unter dem marktüblichen Satz liegenden Zinssatz. Österreich hat bis jetzt nicht klargestellt, ob die Beihilfen als Investitionsbeihilfen oder als Betriebsbeihilfen bestimmt waren. Bei Beurteilung als regionale Investitionsbeihilfen gemäß Abschnitt 4.5 der relevanten gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Abl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9) müßte die Kommission die Beihilfeintensität auf der Grundlage festgelegter Investitionsbestandteile ermitteln. Hinsichtlich von Betriebsbeihilfen gemäß den Abschnitten 4.15 und 4.17 derselben Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung prüft die Kommission, ob die Beihilfen sowohl zeitlich begrenzt als auch degressiv gestaffelt sind. Aufgrund der bisher von Österreich erteilten begrenzten Informationen ist die Kommission zur Beurteilung dieser Aspekte noch nicht in der Lage und hat darüber hinaus ernsthafte Zweifel in bezug auf die Vereinbarkeit der Maßnahme gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags, da die regionale Bedeutung der Beihilfe nicht erwiesen ist.

Die Ad-hoc-Investitionsbeihilfe mit regionaler Zielsetzung in Höhe von 0,4 Mio. EUR könnte unter die Ausnahmeregelungen fallen, wenn die Kriterien von Abschnitt 4.4 der gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung erfüllt wären. Österreich hat bisher weder bezüglich der regionalen Bedeutung der Investitionsbeihilfe für die LLG zum Grunderwerb noch dafür, daß außerhalb der von der Kommission genehmigten Beihilferegelung N 589/95 0,4 Mio. EUR gewährt wurden, eine hinreichende Rechtfertigung erbracht. Darüber hinaus könnte die Beihilfe dazu führen, daß die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen — ein Nettosubventionsäquivalent von 40 % — überschritten wird.

Die Kommission bezweifelt, daß die ÖKK die Umweltschutzbeihilfe unter korrekter Anwendung des Umweltförderungsgesetzes und der Beihilferegelung N 93-148 gewährt hat. Das österreichische Umweltförderungsgesetz verlangt, daß Projekte, die einen Anspruch auf Förderung durch Umweltschutzbeihilfen haben, im Zusammenhang mit Produktionsmethoden zur Verringerung der Umweltverschmutzung stehen müssen. Österreich führt an, daß der Umweltnutzen bei dem vollständig neuen Lyocell-Produktionsverfahren nur im Vergleich zu dem alten Viscose-Produktionsverfahren nachgewiesen werden kann. Österreich erklärte jedoch selbst, daß die Endprodukte der beiden Verfahren, Lyocell- bzw. Viskosefasern, keine Austauschprodukte auf demselben Produktmarkt sind. Ferner hat Österreich noch immer nicht die Liste der Ausrüstungsbestandteile geklärt, die letztendlich für Umweltschutzbeihilfen in Frage kommen. Insbesondere könnte es zu Überschneidungen kom-

men zwischen Posten, die aus Umweltschutzgründen gefördert werden, und Posten, die zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gefördert werden. Die Kommission bezweifelt folglich, ob die österreichische Umweltförderungsregelung N 93-148 korrekt angewandt worden ist. Deshalb beurteilt die Kommission die Beihilfen direkt als neue Einzelbeihilfen gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags. Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Abl. C 72 vom 10.3.1994, S. 3) könnte die Grundlage für die Akzeptanz der Beihilfe bilden. Dies wäre der Fall, wenn die zur Verbesserung gegenüber verbindlichen Normen oder in Ermangelung derartiger Normen gewährten Investitionsbeihilfen in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Verbesserung des Umweltschutzes und in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Erreichung der Verbesserung erforderlichen Investitionen stehen. Die Kommission bezweifelt die Vereinbarkeit der Beihilfen mit Artikel 87 des EG-Vertrags, da Österreich die oben erwähnte Verhältnismäßigkeit nicht nachgewiesen hat.

Österreich erklärt, daß die Bereitstellung der Infrastruktur nicht unter eine Beihilferegelung fällt und auch keine Beihilfe darstellt. Die Kommission stellt fest, daß die LLG das einzige Unternehmen im Business Park ist, das von kostenlosen Zugängen zu Straßen- und Bahnanlagen sowie von unentgeltlichen Anschlüssen an Elektrizität, Gas, Kühlwasser und Wasseraufbereitung profitiert. Ein privater Investor könnte einem Erstinvestor eine Vorzugsbehandlung gewährt haben. Österreich hat jedoch weder die Argumentation des Betreibers BPH zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch Tatsachen und Zahlen belegt, noch hat es nachgewiesen, daß die BPH zum damaligen Zeitpunkt ein privates Unternehmen war. Schließlich bezweifelt die Kommission die Vereinbarkeit der kostenlosen Bereitstellung der Infrastruktur mit dem Gemeinsamen Markt, da die regionale Bedeutung der Beihilfemaßnahmen als regionale Investitionsbeihilfen gemäß den (obengenannten) gemeinschaftlichen Leitlinien nicht nachgewiesen wurde und da keine andere Ausnahmeregelung von Artikel 87 des EG-Vertrags anwendbar zu sein scheint.

Wie die Kommission bereits in ihrem veröffentlichten Schreiben an die österreichische Regierung von 29. Oktober 1998 darlegte, stellen die oben erwähnten Maßnahmen möglicherweise einen unentgeltlichen Vorteil für die LLG dar und sind geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Die Kommission erlegte Österreich auf, innerhalb eines Monats alle Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beihilfen mit dem EG-Vertrag vereinbar sind.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können alle rechtswidrigen Beihilfen von dem Begünstigten zurückgefordert werden.

„Die Kommission möchte Österreich davon in Kenntnis setzen, daß sie nach Prüfung der von Ihren Behörden bezüglich der oben genannten staatlichen Beihilfe erteilten Informationen beschlossen hat, das in Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag vorgeschriebene Verfahren auszudehnen und eine Anordnung zur Auskunftserteilung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verfahrensverordnung⁽¹⁾ einzuschließen. Die vorliegende Entscheidung ergänzt die Entscheidung der Kommission vom 14. Ok-

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (Abl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

tober 1998, mit der das förmliche Prüfverfahren für einige Beihilfemaßnahmen bereits eingeleitet wurde.

1. VERFAHRENSASPEKTE UND HINTERGRUND

In Schreiben und Zusammenkünften im Laufe der Jahre 1994 und 1995 unterrichteten Ihre Behörden die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission über ihre Absicht, der Lenzing Lyocell GmbH & Co. KG, Heiligenkreuz (im folgenden ‚LLG‘), eine staatliche Beihilfe zu gewähren. Die LLG ist Teil des österreichischen Lenzing-Konzerns, eines der weltweit führenden Hersteller von Viskosefasern. Im Jahr 1995 begann die LLG mit der Gründung einer neuen Produktionsanlage im Business Park Heiligenkreuz—Szentgotthard (im folgenden ‚Business Park‘) für die Herstellung von Lyocell, einer neuen Sorte Chemiespinnfaser, die aus natürlicher Zellulose in Zellstoff hergestellt wird. Nur die Lenzing AG und der britische Chemiekonzern Courtaulds plc⁽²⁾ haben Patentrechte für die Produktion dieser Faser. Der Business Park ist ein grenzüberschreitendes Projekt zwischen Österreich und Ungarn. Die Anlage der LLG liegt im österreichischen Teil des Business Parks, im Land Burgenland, Österreichs einzigem Fördergebiet gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a). Die Investitionen der ersten Phase belaufen sich auf 138 Mio. EUR.

Österreich beabsichtigte die Gewährung von Investitionsbeihilfen mit einer Intensität von bis zu 40 % auf der Grundlage der genehmigten Regionalbeihilferegelung N 589/95. In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Österreichs vom 30. August 1995 informierten die Kommissionsdienststellen Österreich mit Schreiben vom 5. Oktober 1995 darüber, daß sie davon ausgingen, daß die Zuschüsse im Rahmen dieser Regionalbeihilferegelung gewährt würden, und daß deshalb keine Einzelnotifizierung erforderlich ist. In bezug auf Bürgschaften forderte die Kommission Ihre Regierung auf, sie rechtzeitig vor der Übernahme einer Bürgschaft zu informieren.

Mit Schreiben vom 21. April 1997 reichte Österreich bei der Kommission Antragsformulare für EFRE-Kofinanzierung für zwei große Investitionsvorhaben im Business Park ein, die von den Unternehmen Business Park Heiligenkreuz GmbH (im folgenden ‚BPH‘) und Wirtschaftspark Heiligenkreuz Servicegesellschaft mbH (im folgenden ‚WHS‘) durchgeführt werden sollten. In diesen Dokumenten sagte Ihre Regierung, daß das Interesse der LLG beträchtliche Auswirkungen auf die Erschließungsarbeiten der BPH im Business Park gehabt habe. Darüber hinaus erklärte Ihre Regierung, daß die Zusagen des Landes Burgenland gegenüber der LLG von der WHS erfüllt werden. Österreich sagte ausdrücklich, daß die WHS in eine Medienzentrale investieren werde, um vor allem für die LLG grundlegende Betriebsmedien bereitzustellen, beispielsweise Elektrizität, Betriebsdampf, Betriebswasser, Kühlwasser, Druckluft und Abwasseraufbereitung. Ihre Regierung gab auch an, daß das Burgenland der WHS Zuschüsse zur Deckung erwarteter negativer Kapitalflüsse aufgrund der Bereitstellung von Betriebsmedien für die LLG würde gewähren müssen.

⁽²⁾ Im Juli 1998 wurde Courtaulds plc Teil von Akzo Nobel, einem internationalen Unternehmen für pharmazeutische Produkte, Überzüge, Chemikalien und Fasern, das seinen Hauptsitz in den Niederlanden hat.

Die Kommission begann deshalb, die Sache erneut zu prüfen, und informierte Ihre Regierung mit Schreiben vom 23. Dezember 1997 darüber, daß sie die Sache in das NN-Register übertragen hatte. Weitere Zusammenkünfte und weiterer Schriftwechsel konnten die Bedenken der Kommission nicht ausräumen. Für einige Beihilfemaßnahmen argumentierte Österreich, daß sie im Rahmen genehmigter oder bestehender Beihilferegelungen gewährt würden.

Am 14. Oktober 1998 beschloß die Kommission, das formelle Prüfungsverfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, worüber sie Ihre Regierung mit Schreiben vom 29. Oktober 1998 unterrichtete. Folgende Maßnahmen sind vorwiegend betroffen:

- Eine Zusage des Landes Burgenland gegenüber der LLG, für Zuschüsse und Darlehen in Höhe von 50,3 Mio. EUR Sicherheiten zu stellen und Bürgschaften zu übernehmen;
- Geringe Preise von 4,4 EUR pro m², die die LLG für den Erwerb von 120 Hektar Land zahlte, einschließlich einer Neufestlegung der Bodennutzung und möglicherweise kostenloser Bereitstellung von Infrastruktur.
- Festpreise für grundlegende Infrastrukturleistungen (Elektrizität, Kühlwasser und entionisiertes Wasser, Druckluft, Dampf usw.), die das Land Burgenland der LLG für einen Zeitraum von 30 Jahren garantierte. Die Preise könnten unterhalb der Marktpreise liegen.

In demselben Schreiben erlegte die Kommission Ihrer Regierung die Vorlage der für die Beurteilung bestimmter Maßnahmen, für die Ihre Behörden argumentierten, daß sie unter bestehende oder genehmigte Beihilferegelungen fielen, erforderlichen Informationen auf. Zu diesen Maßnahmen gehörten:

1. Eine stille Beteiligung in Höhe von 21,8 Mio. EUR seitens der in österreichischem Besitz befindlichen WiBAG, die erst nach 30 Jahren kündbar war und nur in Zeiten rentabler Geschäftstätigkeit einen Ertrag von 1 % auf das eingebrachte Kapital erbrachte. Für diese Maßnahme war keine rechtliche Grundlage bekannt;
2. Investitionsbeihilfen von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb, für die keine rechtliche Grundlage bekannt war;
3. Umweltschutzbeihilfen von 5,5 Mio. EUR, die gemäß dem österreichischen Umweltförderungsgesetz gewährt wurden;
4. kostenlose Bereitstellung unternehmensspezifischer Infrastruktur für die LLG durch die BPH in noch zu bestimmender Höhe.

Mit Schreiben vom 15. März 1999, sowie vom 16. und 28. April 1999 beantwortete Ihre Regierung das Schreiben der Kommission vom 29. Oktober 1998.

Unbeschadet ihrer abschließenden Entscheidung, die alle der LLG gewährten Beihilfen gemeinsam beurteilen wird, stellt die Kommission fest, daß die oben aufgeführten Maßnahmen 1, 2 und 4 ad hoc gewährt wurden, während es sich bei Maßnahme 3 um eine fehlerhafte Anwendung einer bestehenden und genehmigten Beihilferegelung handeln könnte. Eine Vorprüfung weckt für alle Maßnahmen ernsthafte Zweifel in bezug auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 87 des EG-Vertrags. Die Kommission dehnt deshalb das formelle Prüfungsverfahren auf die vier oben erwähnten Beihilfemaßnahmen aus.

2. BESCHREIBUNG DER BEIHLFEMASSNAHMEN, AUF DIE DAS VERFAHREN AUSGEDEHNT WIRD

2.1. Bereitstellung von Kapital in Höhe von 21,8 Mio. EUR im Rahmen eines Vertrags über eine stille Beteiligung

Am 28. Juni 1995 und am 13. Juli 1995 unterzeichneten die Wirtschaftsservice Burgenland AG (im folgenden ‚WiBAG‘) und die LLG einen Vertrag über eine echte stille Beteiligung⁽³⁾, im Rahmen dessen die WiBAG Kapital in Höhe von 21,8 Mio. EUR zur Verfügung stellte.

Im Jahr 1994 wurde die WiBAG durch das Landeswirtschaftsförderungsgesetz (WiFÖG) dazu berufen, Wirtschaftsförderungsmaßnahmen durchzuführen und staatliche Beihilfen im Namen des Landes Burgenland zu gewähren. Die WiBAG agiert gemäß speziellen Richtlinien. Es gibt auch derartige spezielle Richtlinien für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die im Jahr 1991 in Kraft traten.

Die WiBAG wird eine Verzinsung in Höhe von 1 % auf ihr im Rahmen der stillen Beteiligung eingebrachtes Kapital erhalten. Falls die LLG keine hinreichenden Erträge erzielt, um die Zinsen an die WiBAG zu zahlen, wird der ausstehende Betrag gestundet, bis er vollständig aus Erträgen bezahlt werden kann. Wie in dem letzten Zusatzvertrag festgelegt, wird die WiBAG nach 30 Jahren einen marktbasierten Zinsertrag auf ihr Kapital verlangen. Die WiBAG könnte jedoch im Fall des Konkurses der LLG auf ihr im Rahmen der stillen Beteiligung investiertes Kapital verzichten. Infolgedessen wird die WiBAG schlimmstenfalls ihr gesamtes investiertes Kapital von 21,8 Mio. EUR verlieren.

Die Zielsetzung des Vertrags über eine stille Beteiligung bestand darin, die LLG mit ausreichend Kapital für die Errichtung und den Betrieb der Faserproduktionsanlage im Business Park auszustatten. Die Kommission stellt fest, daß keine Investitionskosten oder Investitionszeitpläne als Vorbedingung für die Kapitalspritze festgelegt wurden.

⁽³⁾ Ein Vertrag über eine echte stille Beteiligung bedeutet, daß die WiBAG nicht an stillen Rücklagen oder Goodwill beteiligt wird.

2.2. Beihilfe von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb

Das Land Burgenland ging in einem Vertrag (im folgenden ‚Burgenland-Vertrag‘), der am 21. März 1995 durch das Land Burgenland und am 14. Juni 1995 durch die LLG unterzeichnet wurde, bestimmte Verpflichtungen ein. In dem Burgenland-Vertrag sagte das Land Burgenland mehrere Beihilfemaßnahmen zu, darunter in § 2 Punkt 2.2 die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb. Der Betrag wurde am 16. Oktober 1995 an die LLG überwiesen, nach einer entsprechenden Entscheidung der Regierung des Landes Burgenland am 10. Oktober 1995.

2.3. Umweltschutzbeihilfe von 5,5 Mio. EUR

Mit Schreiben vom 11. Januar 1996 erklärte die Österreichische Kommunalkredit AG (im folgenden ‚ÖKK‘) im Namen der Republik Österreich, einen umweltbezogenen Investitionszuschuß von 5,5 Mio. EUR zu umweltbezogenen Investitionen in Höhe von 11,1 Mio. EUR zu gewähren. Die Beihilfe wurde gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Umweltförderungsgesetzes Nr. 185/1993 und den entsprechenden Förderungsrichtlinien 1993 für betriebliche Umweltschutzmaßnahmen gewährt. Dieses Gesetz und die Förderungsrichtlinien wurden der EFTA-Überwachungsbehörde (im folgenden ‚ESA‘) notifiziert und wurden von der ESA unter Nummer N 93-148 als bestehende Beihilfe registriert. Das Gesetz war bis 1996 in Kraft, dann genehmigte die Kommission Ergänzungen und Abänderungen.

Die Beihilfesumme sollte in zwei Teilbeträgen gewährt werden. Der erste Teilbetrag beläuft sich auf 1,9 Mio. EUR und umfaßt eine fünfprozentige Kofinanzierung durch den ERF für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Der zweite Teilbetrag beläuft sich auf 3,6 Mio. EUR ohne EU-Kofinanzierung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung. Die Liste förderfähiger Investitionen umfaßt nur Investitionen in Maschinen und Prozeßeinheiten, jedoch nicht in Forschung und Entwicklung.

2.4. Bereitstellung unternehmensspezifischer Infrastruktur in noch unbekannter Höhe

In § 4 des Burgenland-Vertrags aus dem Jahr 1995 verpflichtete sich das Land Burgenland, die erforderliche Infrastruktur zu errichten, um der LLG Elektrizität, Betriebswasser, Fernmeldeeinrichtungen, Abwasseraufbereitung und Abfallbeseitigung zur Verfügung zu stellen sowie den Zugang zum Standort durch entsprechende Straßen- und Bahnanlagen sicherzustellen. Es wurde vereinbart, daß das Land Burgenland die Kosten für die Investitionen in die Infrastruktur zu tragen habe. Unternehmen in Österreich müssen im allgemeinen eine Gebühr für staatliche Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen zahlen. Die BPH und die WHS haben der LLG mittlerweile alle diese Infrastruktureinrichtungen und Anschlüsse zur Verfügung gestellt.

3. BEURTEILUNG DER BEIHILFEMASSNAHMEN, AUF DIE DAS VERFAHREN AUSGEDEHNT WIRD

3.1. **Beurteilung des Vertrags über eine stille Beteiligung von 21,8 Mio. EUR**

Die Kommission merkt an, daß die Kapitalbeteiligung nicht gemäß den spezifischen WiBAG-Richtlinien für Kapitalbeteiligungen an Unternehmen erfolgte, die erstmalig im Jahr 1991 in Kraft traten. Eine Vorprüfung zeigt nämlich, daß die der LLG gewährten günstigen Bedingungen eindeutig außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinien liegen. Die relevanten Richtlinien aus dem Jahr 1994 legten fest, daß für Beteiligungen eine sektor-spezifische Basisverzinsung zuzüglich eines Risikozuschlags erforderlich sei. Die WiBAG und die LLG vereinbarten demgegenüber eine jährliche Verzinsung von nur 1 %, und zwar nur in Zeiten, in denen Erträge erwirtschaftet werden.

In ihrer Antwort vom 15. März 1999 geben Ihre Behörden selbst zu, daß diese Bedingungen keine marktüblichen Sätze darstellen. Tatsächlich liegt das Beihilfenelement dieser Beteiligung in dem ungewöhnlich geringen Ertrag, der als eine Verzinsung von 1 % des eingebrachten Kapitals errechnet wird, jedoch nur in Zeiten, in denen die LLG Erträge erwirtschaftet. Das Kapital aus der stillen Beteiligung ähnelt einem zinsgünstigen Darlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Unter der Annahme, daß die neue Anlage in den ersten fünf Jahren keine Erträge abwirft, und bei Zugrundelegung des Bezugszinssatzes von 7,78 %, würde sich der derzeitige Nettowert der Zinssatzdifferenz über 30 Jahre auf ungefähr 18 Mio. EUR belaufen. Unter diesen günstigen Annahmen kommt die Zahl bereits der ursprünglich investierten Summe nahe. Die WiBAG stellte das Kapital für die stille Beteiligung folglich zu Bedingungen bereit, die offensichtlich keinen kommerziellen Überlegungen entsprechen. Die staatseigene WiBAG handelte nicht wie ein privater Investor.

In ihrem Schreiben vom 15. März 1999 erklärte Ihre Regierung, daß diese Beteiligung nicht im Rahmen einer bestehenden oder genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde. Ihre Regierung argumentiert jedoch, daß diese und andere Maßnahmen der Kommission mit Schreiben vom 30. August 1995 notifiziert wurden, und daß die Kommission diese Maßnahmen in ihrem Schreiben vom 5. Oktober 1995 genehmigte. In seinem Schreiben vom 30. August 1995 erklärte Österreich seine Absicht, der LLG neue Beihilfen zu gewähren, jedoch notifizierte es diese nicht förmlich gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags, sondern erbat nur die Meinung der Kommissionsdienststellen zu der Vereinbarkeit mehrerer Beihilfemaßnahmen im Rahmen einer genehmigten Regelung für direkte finanzielle Zuschüsse: 'Richtlinien über die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz' (SG(95) D/10695). Infolgedessen erließ die Kommission in dem Antwortschreiben vom 5. Oktober 1995, auf das sich Österreich bezieht, keine abschließende Entscheidung über neue Beihilfen. Die Kommissionsdienststellen unterrichteten Österreich lediglich darüber, daß keine Einzelnotifizierung erforderlich sei, wenn die geplanten Maßnahmen im Rah-

men dieser genehmigten Beihilferegelung N 589/95 gewährt würden. Daraus folgt, daß Österreich weder behaupten kann, diese und andere Maßnahmen notifiziert zu haben, noch argumentieren kann, daß die Kommission sie in irgendeiner Form genehmigt habe.

Da sich die Kapitalbeteiligung als Ad-hoc-Maßnahme erweist und folglich neue und als Einzelmaßnahme anzusehende Beihilfe darstellt, muß die Kommission unmittelbar ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gemäß den Bestimmungen von Artikel 87 des EG-Vertrags beurteilen. Artikel 87 besagt, daß, soweit im EG-Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Kommission erinnert daran, daß das Potential der Beihilfen an die LLG in bezug auf die Verfälschung des Wettbewerbs und des Handels bereits in Abschnitt 9 ihrer Entscheidung sowie in dem Schreiben an Ihre Regierung vom 29. Oktober 1998 dargelegt wurde.

Artikel 87 des EG-Vertrags gestattet Ausnahmen in bezug auf die Unvereinbarkeit von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt. Der ursprüngliche Vertrag über eine stille Beteiligung legt fest, daß die Zielsetzung des Vertrags darin bestand, die LLG mit Kapital für die Errichtung und den Betrieb der Faserproduktionsanlage im Business Park auszustatten. Da Errichtung und Betrieb genannt werden, ist die Kommission nicht in der Lage, eindeutig die Zielsetzung der Beihilfe zu ermitteln und festzustellen, ob die LLG die Beihilfe als Investitionsbeihilfe, als Betriebsbeihilfe oder beides verwendet.

Die Ausnahmen in Absatz 2 von Artikel 87 des EG-Vertrags könnten als Grundlage dafür dienen, Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu machen. Die Beihilfe im Rahmen der stillen Beteiligung ist jedoch weder a) sozialer Art und wird an einzelne Verbraucher gewährt, noch b) dient sie zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, noch c) wird die Beihilfe für die Wirtschaft bestimmter Gebiete der Bundesrepublik Deutschland gewährt.

Weitere Ausnahmen für Regionalbeihilfen werden in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des EG-Vertrags dargelegt. In bezug auf Investitionsbeihilfen legt Abschnitt 4.5 der relevanten gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽⁴⁾ fest, daß Beihilfen notwendigerweise an spezifische Investitionsbestandteile, beispielsweise Grundstücke, Gebäude, Anlagen, geknüpft sein müssen. Die WiBAG legte in dem Vertrag jedoch weder Investitionskosten oder Investitionszeitpläne als Vorbedingung für die Kapital-

(4) Veröffentlicht im ABL C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

spritze fest, noch legten die österreichischen Behörden derartige Informationen der Kommission vor. Dies macht eine Beurteilung der Beihilfeintensität unmöglich. In bezug auf Betriebsbeihilfen besagt Abschnitt 4.15 der gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung, daß Beihilfen, mit denen die laufenden Ausgaben des Unternehmens gesenkt werden sollen, grundsätzlich verboten sind und daß nur ausnahmsweise derartige Beihilfen in Gebieten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) fallen, gewährt werden können, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen sind: i) Die Beihilfen sind aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt und ii) ihre Höhe ist den ausgleichenden Nachteilen angemessen. Ferner stellt Abschnitt 4.17 eindeutig fest, daß Betriebsbeihilfen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein müssen. Im Fall der LLG müßten die beiden erstgenannten Bedingungen von Österreich nachgewiesen werden, während die letztgenannte Bedingung zur degressiven Staffelung eindeutig verletzt wird. Folglich könnte die Beihilfe wahrscheinlich nicht als Ausnahme für Regionalbeihilfe genehmigt werden.

Die Ausnahme von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag bezieht sich auf Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse und kann keine Anwendung finden. Dadurch verbleiben die Ausnahmen von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c). Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, könnten unter die gemeinschaftlichen Leitlinien für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Rettung und Umstrukturierung, kleine und mittlere Unternehmen, Beschäftigung und Ausbildung fallen. Aufgrund einer Vorprüfung kommt die Kommission zu der Schlußfolgerung, daß keine der Leitlinien anwendbar zu sein scheint, insbesondere in bezug auf den Teil über Betriebsbeihilfe.

3.2. Beurteilung der Beihilfe von 0,4 Mio. EUR zum Grunderwerb

Am 16. Oktober 1995 zahlte das Land Burgenland direkt aus seinem Haushalt einen nicht rückzahlbaren Zuschuß von 0,4 Mio. EUR an die LLG. In seiner jüngsten Antwort vom 15. März 1999 erklärt Österreich, die Beihilfe ad hoc gewährt zu haben, nicht im Rahmen einer genehmigten oder bestehenden Beihilferegulierung. Neue Beihilfen sind gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags zu notifizieren. Österreich behauptet, daß es mit Schreiben vom 30. August 1995 eine Einzelnotifizierung der Beihilfe bei der Kommission vorgenommen habe und daß die Kommission die Beihilfe im folgenden mit Schreiben vom 5. Oktober 1995 genehmigt habe. Die Kommission merkt an, daß die Beihilfe, wie oben erläutert, weder notifiziert noch genehmigt wurde.

Im Fall neuer Einzelbeihilfen muß die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt unmittelbar anhand der in Artikel 87 des EG-

Vertrags dargelegten Kriterien beurteilen. Die Beihilfe könnte rechtswidrig sein, wenn keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags aufgezählten Ausnahmen gelten.

In ihrer jüngsten Antwort vom 15. März 1997 argumentieren Ihre Behörden, daß die Beihilfe durch ihre im Burgenland-Vertrag beschriebene regionale Zielsetzung gerechtfertigt wird. Der EG-Vertrag legt in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) eine Ausnahme für Regionalbeihilfen fest, die besagt, daß Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden können, wenn sie zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten bestimmt sind, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Für Erstinvestitionsbeihilfen legen die relevanten gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung in Abschnitt 4.4 den Anwendungsbereich einer eventuellen Ausnahme dar. Die Kommission behandelt die Ad-hoc-Gewährung von Beihilfen außerhalb des Anwendungsbereichs einer genehmigten Regionalbeihilferegulierung normalerweise restriktiv. Wie jedoch im Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Sache 'Hytasa' ⁽⁵⁾ entschieden, muß die Kommission diese Beihilfe in bezug auf die Erfüllung der Anforderungen an Regionalbeihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) beurteilen und die Beihilfe untersagen, wenn sie diese für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erachtet. Österreich hat bisher weder bezüglich der regionalen Bedeutung der Investitionsbeihilfe für die LLG zum Grunderwerb, noch dafür, warum außerhalb der von der Kommission genehmigten Beihilferegulierung N 589/95 0,4 Mio. EUR gewährt werden mußten, eine hinreichende Rechtfertigung erbracht.

Ferner forderte die Kommission bei der Einleitung des formellen Prüfungsverfahrens in bezug auf andere der LLG gewährte Beihilfen in ihrem Schreiben vom 14. Oktober 1999 die österreichische Regierung auf, nachzuweisen, daß die Gesamtbeihilfeintensität die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen für das Land Burgenland, d. h. ein Nettosubventionsäquivalent von 40 % nicht übersteigt. Die Kommission muß unter Berücksichtigung der Informationen, die sie im Kontext dieser Ausdehnung des Prüfungsverfahrens erhalten wird, noch die Gesamtbeihilfeintensität beurteilen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, daß die rechtswidrige Beihilfe zum Grunderwerb dazu führt, daß die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen überschritten wird. Eine abschließende Beurteilung wird nach der Zusammenstellung aller Beihilfen möglich sein.

3.3. Beurteilung der Umweltschutzbeihilfe von 5,5 Mio. EUR

In ihrer Entscheidung, die Österreich mit Schreiben vom 29. Oktober 1998 übermittelt wurde, erlegte die Kommission Österreich auf nachzuweisen, daß die umweltbezogene Investitionsbeihilfe, die der LLG durch die staatseigene ÖKK gewährt werden sollte, mit der bestehenden und genehmigten Beihilferegulierung

⁽⁵⁾ Urteil vom 14. September 1994, Sachen C 278-280/92.

N 93-148 vereinbar ist, die auf dem österreichischen Umweltförderungsgesetz basiert.

Österreich sagte die Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten zu. Gemäß dem Umweltförderungsgesetz könnten nur Pilotprojekte eine derartige Beihilfeintensität erhalten. Die Kommission kam zu dem Schluß, daß Österreich die Anlage als Pilotprojekt betrachtete, und stellte diese Einschätzung in Frage, da der Hauptkonkurrent der LLG, Courtaulds plc, die kommerzielle Produktion der Lyocell-Faser in den USA bereits im Jahr 1992 aufgenommen hatte. In seiner jüngsten Antwort vom 15. März 1999 argumentiert Österreich, daß das Projekt als Pilotprojekt einzustufen ist, da die Legaldefinition des Begriffs Pilotprojekt in Artikel 14 Absatz 3 der fraglichen Beihilferegelung lautet: Erstanwendungen in Europa, die über den Stand der Technik hinausgehen. Aufgrund ihrer Vorprüfung akzeptiert die Kommission diese Argumentation.

Das österreichische Umweltförderungsgesetz besagt jedoch, daß jedes für Umweltschutzbeihilfen in Frage kommende Projekt im Zusammenhang mit Produktionsmethoden zur Verringerung von Umweltbelastungen stehen muß. Es ist deshalb unvermeidlich, das Potential der betreffenden Investition in bezug auf die Verringerung der Umweltverschmutzung zu prüfen, d. h. des Umweltnutzens, der ihr angerechnet werden kann. Österreich führt an, daß der Umweltnutzen für das vollständig neue Lyocell-Produktionsverfahren nur im Vergleich zu dem alten Viskose-Produktionsverfahren nachgewiesen werden kann. Dies setzt voraus, daß das Endprodukt der beiden Verfahren insoweit vergleichbar ist, als es denselben Produktmarkt hat. Wenn die Investition erfolgt ist, vornehmlich um ein neues Produkt, Lyocell, herzustellen, welches Kunden nicht als Substitutionsgut für herkömmliche Viskosefasern ansehen, wäre es sinnlos, die betreffenden Produktionsverfahren bezüglich ihrer Umweltvorteile zu vergleichen. Für einen derartigen Vergleich muß unbedingt nachgewiesen werden, daß das Vergleichsverfahren tatsächlich die nächstbeste Alternative darstellt. In seiner Antwort vom 28. April 1999 erklärt Österreich jedoch eingehend, warum Viskosefasern und Lyocellfasern zwei verschiedenen Produktmärkten angehören und nicht zu vergleichen sind. Diese Einschätzung wird durch frühere Stellungnahmen von Konkurrenten bestätigt. Eine unterstützende Schlußfolgerung ist auch der Entscheidung der Kommission vom 30. Juni 1998, IV/M.1182, im Fall des Zusammenschlusses von Akzo Nobel und Courtaulds zu entnehmen. Da zwei unterschiedliche Produkte betroffen sind, wie Österreich dargelegt hat, ist die Vergleichsgrundlage nicht gerechtfertigt. Insofern konnten die von Österreich übermittelten Informationen nicht die Zweifel der Kommission ausräumen, daß LLG die geförderten Investitionen zum Zweck der Verringerung der Umweltverschmutzung oder mit einer anderen umweltbezogenen Zielsetzung getätigt hat, sondern ist der Meinung, daß diese vor allem zur Herstellung eines neuen Produkts getätigt wurden: Lyocell by Lenzing.

Sollte Österreich doch schließlich in der Lage sein, die Vergleichbarkeit der Produktionsverfahren für Lyocell-

und Viskosefasern nachzuweisen, müßte Österreich auch nachweisen, warum spezifische Ausrüstungsbestandteile als durch Umweltschutzbeihilfen förderfähig betrachtet werden. In seiner Antwort vom 15. März 1999 erklärt Österreich, daß die Wahl der Ausrüstung durch ihre Charakterisierung als Pilotprojekt geleitet wurde, d. h. durch die sogenannte Maßstabsvergrößerung (scale-up). Die Kommission fragt sich, warum die Maßstabsvergrößerung sie gleichzeitig für Umweltschutzbeihilfen und für EFRE-Kofinanzierung für Forschung und Entwicklung förderfähig macht. Bereits in ihrem Schreiben an Österreich vom 29. Oktober 1998 stellte die Kommission diesen Punkt in Frage und unterstrich, daß die genehmigte Umweltschutzbeihilferegelung N 93-148 in ihrem Artikel 6 Absatz 1 die Unterstützung von Posten untersagt, wenn diese bereits aus anderen Gründen gefördert werden. Österreich erklärte in seiner jüngsten Antwort vom 15. März 1999, daß die förderfähigen Kosten in einer abschließenden Umverteilung am Ende des Projekts auf verschiedene Posten aufgeteilt würden. Die Kommission merkt an, daß Österreich nur eine Liste von Posten für die Finanzierung durch Umweltschutzbeihilfen und F&E-Beihilfen vorgelegt hat. Da Österreich nicht aufklärt, welche Posten es als durch welche Beihilfen förderfähig betrachtet, hat es auch nicht alle Informationen bereitgestellt, die zur Beurteilung der Intensität der Umweltschutzbeihilfe notwendig sind. Österreich hat also nicht aufgezeigt, daß die bestehende und genehmigte Umweltschutzregelung N 93-148 korrekt angewendet wurde.

Infolge der obigen Überlegungen bezweifelt die Kommission ernsthaft, daß die für Umweltschutzzwecke vorgesehene staatliche Beihilfe in korrekter Anwendung der bestehenden und genehmigten Beihilferegelung N 93-149 gewährt wurde.

Weil Österreich nicht die korrekte Anwendung einer bestehenden und genehmigten Beihilferegelung nachgewiesen hat, muß die Kommission die Beihilfe als neue Einzelbeihilfe betrachten, die unmittelbar unter die Bestimmungen von Artikel 87 des EG-Vertrags fällt und deren Umweltschutzcharakter gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen beurteilt werden muß. Da Investitionsbeihilfen zur Verbesserung gegenüber verbindlichen Normen oder in Ermangelung derartiger Normen betroffen sind, müssen die Beihilfen in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielten Verbesserung des Umweltschutzes und in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Erreichung der Verbesserung erforderlichen Investitionen stehen. Die Verhältnismäßigkeit in bezug auf die Verbesserung des Umweltschutzes und die erforderlichen Investitionskosten bezieht sich auf diejenigen Kostenunterschiede zwischen den beiden Produktionsverfahren, die eindeutig den zusätzlichen Umweltschutzbemühungen zuzuordnen sind. Die Beurteilung der Förderfähigkeit durch die Kommission wird durch die in monetären Begriffen ausgedrückten zusätzlichen Investitionen geleitet.

Im vorliegenden Fall unterscheiden sich die beiden Produktionsprozesse fundamental voneinander. Deshalb ist es unmöglich, bei dem neuen Prozeß die umweltbezo-

genen Extrakosten direkt an bestimmten Investitionsgegenständen festzumachen. Folglich müssen die beiden Produktionsprozesse in ihrer Gesamtheit verglichen werden. Für diesen Vergleich hätte Österreich zwei Kategorien von Angaben liefern und diese ins Verhältnis setzen können. Zum einen, die Kostenunterschiede in Investitions- und laufenden Kosten zwischen den beiden Prozessen und zum anderen einen Vergleich der jeweiligen Umweltleistungen. Bezüglich der ersten Kategorie hat Österreich keine Kostendaten zum ursprünglichen Produktionsprozeß und keine produktbezogenen laufenden Kostenangaben für den neuen Prozeß geliefert. Hinsichtlich dem Vergleich der jeweiligen Umweltleistungen besteht ein zusätzliches Problem in der Tatsache, daß die beiden Produktionsprozesse verschiedene Arten von Emissionen ausstoßen und dadurch eine gemeinsame sachliche Vergleichsbasis schwer herzustellen ist. Österreich hat nur physikalische Emissionsdaten verglichen.

Zusammengefaßt hat Österreich weder nachgewiesen, wie die Umweltleistungen des neuen Prozesses gemessen werden sollen, noch hat es die Verhältnismäßigkeit dieser Leistungen zu den dafür notwendigen Investitionen aufgezeigt, oder zu der vorgeschlagenen Beihilfenhöhe. Ferner unterstrich Österreich bei mehreren Gelegenheiten gegenüber der Kommission, daß das Lyocell-Produktionsverfahren letztendlich zu verringerten Produktionskosten führen würde, beispielsweise im Vergleich zu dem früheren Viskose-Produktionsverfahren. Infolgedessen bezweifelt die Kommission, daß Österreich zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit Umweltschutzinvestitionen nachweisen kann, und hat folglich ernsthafte Zweifel in bezug auf die Notwendigkeit der Umweltschutzbeihilfe.

3.4. Beurteilung der kostenlosen Bereitstellung der unternehmensspezifischen Infrastruktur

In ihrem Schreiben vom 29. Oktober 1998 forderte die Kommission Österreich auf zu erklären, welche Beihilfemaßnahmen der LLG im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Infrastruktur und Verkehrsverbindungen gewährt wurden. Daneben erlegte die Kommission Österreich auf anzugeben, im Rahmen welcher bestehenden oder genehmigten Beihilferegelung diese Beihilfe gewährt wurde. Mit Schreiben vom 15. März 1999 antwortete Österreich, daß die LLG alle Erschließungsmaßnahmen innerhalb ihres eigenen Standorts selbst bezahle. Zu sämtlichen Erschließungsmaßnahmen außerhalb ihres Standorts durch die BPH und die WHS leistete die LLG keine Beiträge.

Unternehmen in Österreich müssen im allgemeinen Anschluß- oder Nutzungsgebühren für staatliche Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen zahlen. Wenn die Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen darüber hinaus auf den Bedarf eines spezifischen Unternehmens zugeschnitten sind, verschafft ihre kostenlose Bereitstellung diesem Unternehmen einen finanziellen

Vorteil, der eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des EG-Vertrags darstellen kann. Österreich behauptet in seinem Schreiben vom 15. März 1999, daß diese Infrastrukturinvestitionen keine staatliche Beihilfe für die LLG darstellen, da jedes Unternehmen im Business Park die Infrastruktur nutzen kann. Es argumentiert ferner, daß es sich nicht um staatliche Beihilfe handelte, da die LLG nur von ihrer geographischen Nähe zu der Stelle profitierte, an der die Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen sowieso durchgeführt wurden. Bei dieser Infrastruktur handelt es sich insbesondere um Straßen und Schienen sowie um die Anschlüsse für Elektrizität, Gas, Kühlwasser und Abwasseraufbereitung, die zum größten Teil von der sogenannten ‚Medienzentrale‘ ausgehen, die die WHS in unmittelbarer Nähe zum Standort der LLG installiert hatte. Ausgehend von den Beschreibungen, die Österreich zu diesen Anschlüssen gegeben hat, und unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen über Ansiedlungen anderer Unternehmen hat die Kommission keine Grundlage für die Schlußfolgerung, daß es sich bei den Maßnahmen um allgemeine Maßnahmen für alle Unternehmen im Business Park handelte. Ferner kann die Kommission den von Österreich übermittelten Informationen nicht entnehmen, warum die LLG nicht aufgefordert wurde, einen Beitrag zu den Kosten für die Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Anschlüssen zu leisten, der in angemessenem Verhältnis zu ihrem Anteil an der Nutzung der Infrastruktur steht. Derartige Beiträge werden von anderen Unternehmen im Business Park in Form von hohen Grundstückspreisen verlangt, die mehr als das Siebenfache des Preises betragen, den die LLG anfänglich zahlte. Unter Berücksichtigung des Umfangs der kostenlosen Bereitstellung von Infrastruktur und Anschlüssen profitierte die LLG deshalb im Vergleich zu anderen Unternehmen zweifellos von ungewöhnlichen Vorteilen. Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, daß sich das Land Burgenland vertraglich verpflichtete, die Kosten für die Infrastrukturinvestitionen zu übernehmen. Diese Verpflichtung wäre nicht nötig gewesen, wenn Unternehmen normalerweise keine Gebühren für Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen zahlen. Die Kommission ist nicht in der Lage, den finanziellen Vorteil für die LLG zu quantifizieren.

Österreich erklärte früher, daß die BPH kein öffentliches Unternehmen ist und daß die BPH als privater Investor agiert. Die Kommission bezweifelt, daß die BPH ein privates Unternehmen ist, da die Aktienmehrheit zum Zeitpunkt des Baus der Infrastruktur im Besitz staatlicher Stellen gewesen zu sein scheint. In seinem jüngsten Schreiben vom 15. März 1999 erklärte Österreich, daß die Eigentumsstruktur der BPH derzeit wie folgt ist: 90 % der Aktien sind im Besitz der WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH, die wiederum zu 49 % im Besitz der staatseigenen WiBAG ist, 1,02 % befinden sich im Besitz der privaten ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH, und die restlichen 49,98 % sind im Besitz der ALTA als Treuhänder für ein unbekanntes, angeblich privates Unternehmen. Als Nachweis für den privaten Charakter des Unter-

nehmens legt Österreich eine eidesstattliche Erklärung eines österreichischen Rechtsanwalts bei, der erklärt, daß weder das Land Burgenland, noch die WiBAG Anteile an dem fraglichen Unternehmen besitzen. Die Kommission merkt an, daß diese Erklärung nicht ausschließt, daß sich die restlichen 49,98 % der Aktien an der WEBU in staatlichem Besitz befinden. Deshalb kann die Kommission nicht ausschließen, daß die BPH ein staatlich beherrschtes Unternehmen war und ist.

Die Kommission stellt in Frage, daß ein privater Investor für irgendein Unternehmen im Business Park kostenlos Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen durchführen und Anschlüsse bereitstellen würde. Österreich behauptet, daß auch ein privater Investor an der Stelle der BPH der LLG Sonderbedingungen geboten hätte, da ein erster großer Investor angeworben werden sollte, der in der Folge andere Unternehmen in den Park anziehen sollte, über die dann die Infrastruktur- und Anschlußkosten gedeckt werden könnten. Die Kommission merkt an, daß eine derartige Behauptung durch Tatsachen oder Zahlen belegt werden müßte, die die Argumentation der BPH zur damaligen Zeit erkennen lassen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und auf der Grundlage der derzeit verfügbaren begrenzten Informationen kann die Kommission nicht ausschließen, daß Österreich, über die BPH, der LLG in Form von kostenloser Bereitstellung von Infrastruktur staatliche Beihilfe gewährte. In seinem Schreiben vom 15. März 1999 behauptet Österreich jedoch auch für diese Bereitstellung von Infrastruktur, daß die Kommission die Maßnahme de facto genehmigt hätte. Österreich besteht darauf, daß die Kommission im Jahr 1995 über den Vertrag zwischen dem Land Burgenland und der LLG informiert wurde und daß Österreich die Maßnahme mit Schreiben vom 30. August 1995 offiziell notifiziert hätte. Österreich argumentiert, daß das darauffolgende Schreiben der Kommissionsdienststellen vom 5. Oktober 1995 als Billigung der Maßnahme ausgelegt werden konnte. Neben der weiter oben diskutierten Tatsache, daß Österreich keine dieser Beihilfemaßnahmen notifizierte und die Kommission sie nicht genehmigte, ist folgendes anzumerken. In diesem Schreiben erklärten die Kommissionsdienststellen, daß die vorgelegten Informationen analysiert wurden und daß in bezug auf die Förderfähigkeit im Rahmen der genehmigten Regelung N 589/95 keine Probleme gesehen wurden. Diese Erklärung zog jedoch keine Schlußfolgerungen bezüglich des eventuellen Beihilfecharakters der Bereitstellung von Infrastruktur gemäß Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags.

In seinen schriftlichen Antworten hat Österreich nicht eine frühere Behauptung aufrecht erhalten, wonach, falls die Bereitstellung von Infrastruktur doch als Beihilfe angesehen würde, diese von dem genehmigten Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 gedeckt sein würde.

Solch eine Behauptung hätte von Österreich allerdings bewiesen werden müssen, was nicht geschehen ist. Es folgt, daß die Bereitstellung von Infrastruktur nicht in Anwendung einer bestehenden oder genehmigten Beihilferegelung gewährt wurde.

Die Kommission beurteilt neue Einzelbeihilfen unmittelbar anhand der in Artikel 87 des EG-Vertrags dargelegten Kriterien. Die Beihilfe könnte rechtswidrig sein, wenn keine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 des EG-Vertrags aufgezählten Ausnahmen zutreffen. Da Österreich den Zweck der Beihilfe nicht angegeben hat, kann die Kommission nur annehmen, daß sie als Erstinvestitionsbeihilfe zum Zweck der Regionalentwicklung gewährt wurde. Wie oben dargelegt, muß die Kommission ad hoc und nicht im Rahmen einer genehmigten Regionalbeihilferegelung gewährte Regionalbeihilfen bezüglich ihrer regionalen wirtschaftlichen Bedeutung und insbesondere bezüglich ihres Potentials zur Schaffung von Arbeitsplätzen beurteilen. Bis jetzt hat Österreich keine hinreichenden Elemente vorgelegt, die der Kommission die Beurteilung der regionalen Bedeutung speziell dieser Beihilfe gestatten. Darüber hinaus könnte diese Beihilfe dazu führen, daß die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen für das Land Burgenland, ein Nettosubventionsäquivalent von 40 %, überschritten wird. Schließlich weist die Kommission auf die enge Verknüpfung dieser Frage der unternehmensspezifischen Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen mit der Frage des geringen Grundstückspreises hin, für die das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag bereits eingeleitet wurde. Infolgedessen bezweifelt die Kommission die Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Schlußfolgerungen der Kommission können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Die Kommission stellt fest, daß die staatseigene WiBAG der LLG, ohne Notifizierung der Kommission, in Form eines Vertrags über eine stille Beteiligung eine Ad-hoc-Beihilfe von mindestens 17,8 Mio. EUR gewährte. Aufgrund der bisher von Österreich erteilten Informationen ist die Kommission nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Beihilfe als Investitionsbeihilfe oder als Betriebsbeihilfe bestimmt ist, und bezweifelt, daß die Beihilfe als mit Artikel 87 des EG-Vertrags vereinbar betrachtet werden kann.
2. Die Kommission stellt fest, daß das Land Burgenland der LLG, ohne Notifizierung der Kommission, eine Ad-hoc-Beihilfe zum Grunderwerb in Höhe von 0,4 Mio. EUR gewährte. Die Kommission bezweifelt, daß die Beihilfe aus Gründen der Regionalentwicklung gerechtfertigt ist. Ferner könnte die Beihilfe dazu führen, daß die Höchstgrenze für Regionalbeihilfen überschritten wird.

3. Die Kommission bezweifelt, daß der für den Umweltschutz vorgesehene Zuschuß von 5,5 Mio. EUR unter korrekter Anwendung des Umweltförderungsgesetzes gewährt wurde, das eine bestehende Beihilferegulation umfaßt, die unter N 93-148 genehmigt wurde. Bei direkter Beurteilung als neue Einzelbeihilfe gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags bezweifelt die Kommission die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen.
4. Die Kommission vertritt die Ansicht, daß die LLG möglicherweise kostenlos von unternehmensspezifischen Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen der BPH profitiert hat. Österreich erklärt, daß die Maßnahme nicht durch eine Beihilferegulation gedeckt ist, so daß die Kommission sie unmittelbar in Anwendung von Artikel 87 des EG-Vertrags prüft. Da die Kommission bezweifelt, daß die BPH zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Infrastruktur ein staatliches Unternehmen war, sieht sie die Bereitstellung von Infrastruktur als staatliche Beihilfe an. Die Kommission bezweifelt zudem die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt.

Wie die Kommission bereits in ihrem Schreiben an die österreichische Regierung vom 29. Oktober 1998 darlegte, stellen die oben erwähnten Maßnahmen möglicherweise einen unentgeltlichen Vorteil für die LLG dar. Diese Maßnahmen könnten der LLG zu einer wesentlichen Senkung ihrer Investitions- und Betriebskosten verhelfen, was signifikante und nachhaltige positive Auswirkungen auf ihre finanzielle Lage hätte. Im Bereich von Lyocell ist der britische Chemiekonzern Accordis Ltd (früher Courtaulds plc) der Hauptkonkurrent der LLG, der die Faser unter dem Handelsnamen Tencel vermarktet. Darüber hinaus steht die LLG auch im Wettbewerb mit mehreren anderen Faserherstellern mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten. Der Fasermarkt leidet unter Überkapazitäten. Die aufgeführten Maßnahmen führen folglich möglicherweise zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage von Konkurrenten aus anderen Mitgliedstaaten ⁽⁶⁾.

Infolgedessen stellen die oben behandelten Maßnahmen möglicherweise staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar, da sie möglicherweise den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten verfälschen, oder zu verfälschen drohen. Die Kommission bezweifelt zudem die Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt.

In Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 3 der Verfahrensordnung ⁽⁷⁾ und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in den verbundenen Rechtssachen C-324/90 und C-342/90 vom 13. April 1994 ⁽⁸⁾ hat die Kommission

auch das Recht, eine vorläufige Entscheidung zu erlassen, in der der betroffene Mitgliedstaat verpflichtet wird, alle für die Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erforderlichen Unterlagen, Informationen und näheren Angaben vorzulegen.

Die Kommission erlegt Österreich auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens alle für die Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen und insbesondere umfassende Informationen zu den folgenden Fragen zu erteilen:

1. Vertrag über eine stille Beteiligung in Höhe von 21,8 Mio. EUR: Mitteilung und Nachweis des Zwecks der Beihilfe und Berechnung der erwarteten Beihilfesummen;
2. Gewährung einer Investitionsbeihilfe in Höhe von 0,4 Mio. EUR: Nachweis der Bedeutung dieser Beihilfe für die Regionalentwicklung des Landes Burgenland;
3. Gewährung einer Umweltschutzbeihilfe in Höhe von 5,5 Mio. EUR: monetäre Quantifizierung des mit den im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes durch Umweltschutzbeihilfen förderfähigen Posten verbundenen Potentials zur Verringerung der Umweltverschmutzung oder — alternativ hierzu — der quantitative Nachweis, daß die Beihilfe, wie vom Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen verlangt, in angemessenem Verhältnis zur erzielten Verbesserung des Umweltschutzes und zu den für die Erreichung der Verbesserung erforderlichen Investitionen steht.
4. Eigentumscharakter der BPH: Nachweis, daß die ALTA Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH ihre Beteiligung in Höhe von 49,98 % an der WEBU Wirtschaftsengineering Burgenland GmbH als Treuhänder für ein privates Unternehmen ausübt, und Offenlegung der vollständigen Eigentumsstruktur der BPH zur Zeit des Baus der fraglichen Infrastruktur.

Wenn die Kommission die verlangten Informationen nicht erhält, wird sie eine Entscheidung auf der Grundlage der in ihrem Besitz befindlichen Informationen erlassen.

Die Kommission fordert Ihre Behörden auf, unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens an den eventuellen Beihilfempfänger weiterzuleiten.

Die Kommission erinnert Österreich an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags und verweist auf das Schreiben an alle Mitgliedstaaten vom 22. Februar 1995, wonach jede rechtswidrig gewährte Beihilfe gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vom Empfänger zurückzufordern ist; die auf diese Weise zurückgeforderten Beträge beinhalten die Zinsen — berechnet auf der Basis des für die Berechnung des Subventionsäquivalents für Regionalbeihilfen geltenden Referenzsatzes — ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, bis zum Datum der tatsächlichen Rückzahlung.“

⁽⁶⁾ Europäischer Gerichtshof, 14.9.1994, Spanien/Kommission, C-278-F280/91.

⁽⁷⁾ A. a. O.

⁽⁸⁾ ‚Deutsche Bundesregierung‘ und ‚Pleuger Worthington GmbH gegen Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften‘; Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1994, Seite I-1173.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(1999/C 253/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.1999

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: NN 87/99, NN 88/89, NN 89/99, NN 90/99, N 380/99 und N 396/99

Titel: Sondermaßnahmen zugunsten der Sektoren Geflügel, Schweinefleisch, Eier und Rindfleisch nach einer Dioxinkontamination

Zielsetzung: Schnellere Beseitigung der Dioxinkontamination in den betreffenden Sektoren und Vermeidung unnötiger Leiden der Tiere durch Zahlung von Entschädigungen oder rückzahlbaren Vorschüssen an die Halter von Tieren, die wegen Kontamination oder Kontaminationsverdacht getötet werden mußten

Rechtsgrundlage:

1. — Arrêté ministériel du 16 juin 1999 relatif à une indemnisation des producteurs de volailles dans le cadre de la contamination par des dioxines, modifié par l'arrêté ministériel du 18 juin 1999
 - Ministerieel besluit van 16 juni 1999 betreffende een vergoeding voor de producenten van pluimvee in het kader van de dioxinebesmetting
2. — Arrêté ministériel du 1^{er} juillet 1999 relatif à une avance récupérable aux producteurs dont les porcs font l'objet d'un ordre d'abattage dans le cadre de la contamination par des dioxines
 - Ministerieel besluit van 1 juli 1999 betreffende een terugvorderbaar voorschot aan de producenten waarvan de varkens het voorwerp van een afslachtingsbevel uitmaken in het kader van de dioxinebesmetting
3. — Arrêté ministériel du 2 juillet 1999 relatif à une avance récupérable aux producteurs dont les porcs font l'objet d'une saisie conservatoire dans le cadre de la contamination par des dioxines
 - Ministerieel besluit van 2 juli 1999 betreffende een terugvorderbaar voorschot aan de producenten waarvan de varkens het voorwerp van een bewarend beslag uitmaken in het kader van de dioxinebesmetting
4. — Projet d'arrêté ministériel relatif à une avance récupérable aux producteurs agricoles dont les œufs font l'objet d'une saisie conservatoire ou d'un ordre de destruction dans le cadre de la contamination par des dioxines
 - Ministerieel besluit betreffende een terugvorderbaar voorschot aan de landbouwproducenten waarvan de eieren het voorwerp van een bewarend beslag of van een vernietigingsbevel uitmaken in het kader van de dioxinebesmetting

5. — Projet d'arrêté ministériel relatif à une avance récupérable aux producteurs dont les bovins font l'objet d'une ordre d'abattage dans le cadre de la contamination par des dioxines
 - Ministerieel besluit betreffende een terugvorderbaar voorschot aan de producenten waarvan de runderen het voorwerp van een afslachtingsbevel uitmaken in het kader van de dioxinebesmetting
6. — Arrêté ministériel du 1^{er} juillet 1999 modifiant l'arrêté ministériel du 18 juin 1999 relatif à la mise à mort d'animaux dans le cadre des mesures temporaires en vue de lutter contre la dispersion de la contamination par des dioxines
 - Ministerieel besluit van 1 juli 1999 tot wijziging van het ministerieel besluit van 18 juni 1999 betreffende de afmaking van dieren in het kader van de tijdelijke maatregelen ter bestrijding van de dioxineverspreiding en -besmetting

Beihilfeintensität oder -höhe: Maximal 100 %

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 20.7.1999

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: NN 95/99 — N 384/99

Titel: Beihilfen für die unmittelbar von der Dioxinkrise betroffenen Unternehmen (1999)

Zielsetzung: Beschleunigte Beseitigung der Dioxinkontamination der betroffenen Erzeugnisse: Entschädigungen oder rückzahlbare Vorschüsse für die Eigentümer von Erzeugnissen, die aufgrund einer vermuteten oder festgestellten Kontamination zerstört wurden oder deren Verfallsdatum überschritten ist

Rechtsgrundlage:

1. — Arrêté ministériel du 30 juin 1999 organisant l'octroi d'une indemnité pour certains produits d'origine animale dans le cadre de la contamination par la dioxine
 - Ministerieel besluit van 30 juni 1999 tot instelling van een vergoedingsregeling voor sommige producten van dierlijke oorsprong in het kader van de verontreiniging met dioxine

2. — Arrêté royal du 30 juin 1999 instaurant une avance pour les entreprises qui sont touchées directement par la crise de la dioxine de 1999
- Koninklijk besluit van 30 juni 1999 tot instelling van een voorschot voor ondernemingen die rechtstreeks getroffen zijn door de dioxinecrisis van 1999

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 %

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.7.1999

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 294/99

Titel: Förderung der Aquakultur

Zielsetzung: Die Staatssekretärin für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei will eine vorübergehende Beihilferegulierung zur Förderung der Aquakultur einführen, die vom FIAF kofinanziert wird

Rechtsgrundlage: „Tijdelijke subsidieregeling aquacultuur“

Haushaltsmittel: Die Gesamtkosten der Investition sind auf 3,2 Mio. NLG (1,4 Mio. EUR) begrenzt. In diesem Betrag ist die Beteiligung des FIAF enthalten, die auf 2,2 Mio. NLG (998 316 EUR) veranschlagt wird

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfe beläuft sich auf 30 % der beihilfefähigen Ausgaben. Die Beteiligungssätze sind in Anhang III Tabelle 5 Gruppe 2, „Andere Regionen“, der Verordnung (EG) Nr. 2468/98 angegeben

Laufzeit: Ein Jahr

Andere Angaben: Die Bedingungen sind festgelegt in den Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 100 vom 27.3.1997) und in der Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung (gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates) der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China

(1999/C 253/05)

Bei der Kommission wurde gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, (im folgenden „Grundverordnung“ genannt) ein Antrag gestellt, um untersuchen zu lassen, ob der Antidumpingzoll, der mit der Verordnung (EG) Nr. 2402/98 des Rates⁽³⁾ am 3. November 1998 auf die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, Auswirkungen auf die Weiterverkaufspreise oder die späteren Verkaufspreise in der Gemeinschaft hatte.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 22. Juli 1999 vom Comité de Liaison des Industries de Ferro-Alliages (Euro Alliages) im Namen des einzigen bekannten Gemeinschaftsherstellers von nichtlegiertem Magnesium in Rohform, Pechiney Electrometallurgie, Frankreich, (PEM) gestellt (im folgenden „Antragsteller“ genannt).

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 7.11.1998, S. 1.

2. Ware

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um nichtlegiertes Magnesium in Rohform im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2402/98, d. h. Magnesium in Rohform, das von Natur aus geringe Mengen anderer Elemente als Verunreinigungen enthält, und Magnesium in Rohform mit einem Gehalt an zugefügten Elementen wie Aluminium und Zink, das nicht einer der im Anhang der vorgenannten Verordnung aufgeführten Legierungen entspricht. Die Ware wird derzeit den KN-Codes 8104 11 00 und ex 8104 19 00 zugewiesen. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Vorgelegte Informationen

Der Antragsteller legte ausreichende Informationen dafür vor, daß der Antidumpingzoll, der auf die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt wurde, zu keiner oder nur zu einer unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise der betroffenen Ware in der Europäischen Gemeinschaft geführt hat, was darauf hindeutet, daß er ganz oder teilweise von den jeweiligen Herstellern/Ausführern getragen wird.

In dem Antrag wird daran erinnert, daß es sich bei dem Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2402/98 entweder um einen variablen Zoll in Höhe der Differenz zwischen dem Mindesteinfuhrpreis von 2 622 EUR/t und dem cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft handelt, sofern letzterer niedriger ist und auf der Grundlage einer Rechnung ermittelt wurde, die ein Ausführer in der Volksrepublik China einer geschäftlich nicht mit ihm verbundenen Partei ausstellte, oder aber um einen Wertzoll von 31,7 % in allen anderen Fällen.

Der Antrag enthielt Beweise dafür, daß die Weiterverkaufspreise und die späteren Verkaufspreise der betroffenen Ware in der Gemeinschaft die Höhe des eingeführten Antidumpingzolls nicht angemessen widerspiegeln. Außerdem wird behauptet, die Ausführer, die mit Einführern in der Gemeinschaft geschäftlich verbunden sind, hätten nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen ihre Preise gegenüber diesen Einführern so stark gesenkt, daß die Einfuhrpreise selbst nach Entrichtung des Antidumpingwertzolls niedriger seien als der Mindesteinfuhrpreis, so daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin eine Schädigung verursacht werde.

4. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in dessen Namen gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, so daß sie hiermit gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung die Untersuchung betreffend die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China wiederaufnimmt.

a) Fragebogen

Die Kommission wird den vom Antrag betroffenen Herstellern/Ausführern und Einführern, die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den derzeit geltenden Maßnahmen führte, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Die Behörden der Volksrepublik China werden über die Wiederaufnahme der Untersuchung unterrichtet und erhalten eine Kopie des Antrags und des Fragebogens für die Hersteller/Ausführer.

Gegebenenfalls wird die Kommission auch Informationen von den Gemeinschaftsherstellern einholen.

Die übrigen Hersteller/Ausführer und Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie von der Wiederaufnahme der Untersuchung betroffen sind. Ist dies der Fall, sollten sie umgehend, spätestens aber binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da alle Fragebogen innerhalb der unter Nummer 5 genannten Frist auszufüllen sind. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Postanschrift,

der E-mail-Anschrift, der Telefon-, der Telefax- und/oder der Telefaxnummer der interessierten Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Die interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Insbesondere können die Ausführer, die Einführer und die Gemeinschaftshersteller die Situation hinsichtlich der Weiterverkaufspreise und der späteren Verkaufspreise der betroffenen Ware in der Gemeinschaft klären.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner hören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

5. Frist

Die interessierten Parteien müssen sich binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt auch für die interessierten Parteien, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der folgenden Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen:

Europäische Kommission
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik,
Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu
Australien und Neuseeland
Direktion I-C, Referat I-C-3
DM 24 — 8/81
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex COMEU B 21877

6. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, daß eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.1674 — Maersk/ECT)**

(1999/C 253/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. August 1999 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Maersk, das der Gruppe A. P. Møller angehört, und das Unternehmen ECT International BV, das von Europe Combined Terminals BV (ECT) kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Egyptian International Container Terminal SA, einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen, das einen Containerterminal in Port Said, Ägypten, betreiben wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Maersk: u. a. Seefrachtverkehr und Betrieb von Containerterminals,
- ECT: Betrieb von Containerterminals.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1674 — Maersk/ECT, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.